

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax. Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerk aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantiausgleich

(Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantiausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Allgemeines

2.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben:

- des Stiftungsrates,
- der Ausschüsse,
- der Vorsorgekommission pro Vorsorgewerk,
- der Geschäftsführung und
- des unabhängigen Vertreters.

2.2 Bezeichnungen

Die Bezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich in gleicher Weise auf Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts. Verwendet wird der Einfachheit halber die männliche Form.

3 Der Stiftungsrat

3.1 Funktion

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr.

3.2 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier Mitgliedern – je zwei Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Arbeitgeberschaft.

3.3 Bestellung und Konstituierung

3.3.1

Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist durch das Wahlreglement der Stiftung geregelt.

3.3.2

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestellt aus seiner Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

3.4 Amtsdauer und Amtsperiode

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

3.5 Ausscheiden aus dem Stiftungsrat und Nachrücken

3.5.1

Aus dem Stiftungsrat scheiden während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahreglement nicht mehr erfüllen
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahreglement nicht mehr erfüllen

3.5.2

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahreglements ersetzt.

3.6 Sitzungen

3.6.1

Es finden jährlich zwei ordentliche Stiftungsratssitzungen statt. Eine Sitzung findet nach der Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle statt.

3.6.2

Eine ausserordentliche Einberufung einer Stiftungsratssitzung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) auf Begehren des Präsidenten des Stiftungsrates
- b) wenn es die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder verlangt
- c) auf Begehren der Geschäftsführung

3.6.3

Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Mit der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

3.6.4

Die Geschäftsführung nimmt an den Stiftungsratssitzungen und an den Sitzungen der Stiftungsratsausschüsse in beratender Funktion teil. Sie kann weitere Personen, deren Fachwissen für die Behandlung der Geschäfte notwendig ist, beiziehen. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer.

3.6.5

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

3.6.6

Ein Stiftungsratsmitglied kann bei Verhinderung ein anderes Stiftungsratsmitglied mit oder ohne Weisungen zur Vertretung an der Sitzung bevollmächtigen. Die Vollmacht sowie allfällige Stimminstruktionen sind zu Beginn der Sitzung zu Händen des Protokolls einzureichen.

3.6.7

Jedes Stiftungsratsmitglied erhält pro Sitzung, an welcher es teilnimmt, eine Entschädigung. Zudem werden die Reise- und Verpflegungskosten vergütet.

3.7 Beschlussfassung

3.7.1

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung gewertet.

3.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des Stiftungsrats und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger schriftlicher Zustimmung zustande.

3.7.3

Die Stiftungsratsbeschlüsse sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

3.8 Aufgaben

3.8.1

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

3.8.2

Er nimmt die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel

- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information
- i) Sicherstellung von Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über die ganze und teilweise Rückdeckung der Stiftung und über die allfällige rückdeckende Versicherungsgesellschaft
- m) Festlegung der Ziele, der Grundsätze und der Organisation der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben sind
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

3.8.3

Weiter hat der Stiftungsrat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung der Stiftung nach aussen
- b) Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnung
- c) jährliche Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde
- d) Entscheid über die Anlage des Stiftungsvermögens, soweit diese nicht vom Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag vorgegeben ist
- e) Wahl und Abberufung des ALM-Ausschusses
- f) Wahl und Abberufung des Betriebsausschusses
- g) Wahl und Abberufung des unabhängigen Vertreters
- h) Beschluss über die Zuteilung des Überschusses aus Versicherungsverträgen an die einzelnen Pools und Vorsorgewerke
- i) Festlegung der Grundsätze zur Bildung von Rückstellungen und Reserven
- j) Festlegung von Sanierungsmassnahmen
- k) Wahrnehmung der gesetzlichen Informationspflichten im Falle einer Unterdeckung
- l) Überwachung der Leistungen aus den Kollektiv-Lebensversicherungsverträgen einschliesslich der zugewiesenen Überschussbeteiligungen
- m) Beschluss über die Anpassung der Renten an die Teuerung im autonomen Teil nach Festlegung des

- Leistungsumfanges durch den Rückversicherer
- n) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität
- o) Entscheid über eine angemessene Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder und der Mitgliedern der Ausschüsse
- p) Festlegung des Vorgehens zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Festlegung der Stimmrechtsausübung
- q) stellvertretende Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und ein Entscheid ausstehend ist
- r) Erstellen des Pflichtenhefts der Geschäftsführung

3.8.4

Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse, die nicht unübertragbar sind, an besondere Ausschüsse, an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsstelle oder an aussenstehende Dritte delegieren. Die Ausschüsse müssen nicht paritätisch zusammengesetzt sein. Die Delegationen sind jederzeit widerrufbar.

3.9 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien. Für weitere vom Stiftungsrat bestimmte zeichnungsberechtigte Personen ist ebenfalls ausschliesslich eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien festzulegen.

4 ALM-Ausschuss

4.1 Zusammensetzung

Der ALM-Ausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, wovon eines den Vorsitz übernimmt, dem Investment Controller und dem Experten für berufliche Vorsorge (ohne Stimmrecht) zusammen. Es können auch weitere Personen vorgeschlagen werden. Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen dürfen nicht Mitglied des ALM-Ausschusses sein.

4.2 Bestellung

Die Mitglieder des ALM-Ausschusses sowie der Vorsitzende werden jährlich vom Stiftungsrat bestimmt und können jederzeit abberufen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3 Konstituierung

Der ALM-Ausschuss konstituiert sich bis auf den Vorsitz selbst. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer zur Verfügung.

4.4 Sitzungen

4.4.1

Die Sitzungen des ALM-Ausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich, in der Regel vor einer ordentlichen Stiftungsratsitzung. Die Geschäftsführung nimmt gemäss Ziffer 3.6.4 an den Sitzungen teil.

4.4.2

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder des ALM-Ausschusses kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

4.4.3

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein anderes Mitglied des ALM-Ausschusses den Vorsitz.

4.5 Beschlussfassung

4.5.1

Der ALM-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

4.5.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des ALM-Ausschusses und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

4.5.3

Die Beschlüsse des ALM-Ausschusses sind zu protokollieren. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.6 Aufgaben

4.6.1

Der Stiftungsrat weist dem ALM-Ausschuss die Aufgaben zu. Der ALM-Ausschuss hält sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Anweisungen des Stiftungsrats.

4.6.2

Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und die Kompetenzen des ALM-Ausschusses fest. Der ALM-Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er beurteilt regelmässig:
 - a) das Finanzierungssystem
 - b) die Leistungsziele und Vorsorgepläne sowie die Grundsätze für die Verwendung von freien Mitteln
 - c) die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
 - d) die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und den Rückversicherer
 - e) die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung des Anlageprozesses

- f) die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- g) die Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen

2. Er überwacht fortlaufend:
 - h) den Anlageprozess und die Anlagetätigkeit
 - i) die Einhaltung des Anlagereglements
 - j) die Aktualität des Anlagereglements
3. Er bereitet für den Stiftungsrat folgende Aufgabe vor:
 - k) die Themen gemäss Ziffer 1 lit. a)-g)
 - l) die Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
 - m) die Anlagestrategie und die Wertschwankungsreserve (Zielgrösse)
 - n) die Änderungen des Anlagereglements
4. Er übt allfällige Stimmrechte aus.
5. Er informiert den Stiftungsrat umgehend über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie oder anderen vom Stiftungsrat festgelegten Anlagezielen.
6. Im Anlagereglement werden die Aufgaben in Bezug auf die Beurteilung und Überwachung der Anlagetätigkeit näher ausgeführt.
7. Er berichtet periodisch an den Stiftungsrat über seine Themen, über die Vermögensverwaltung sowie über seine Tätigkeit und gibt Empfehlungen ab.
8. Er hält seine Entscheide, seine Feststellungen und Empfehlungen an den Stiftungsrat schriftlich fest. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

5 Betriebsausschuss

5.1 Zusammensetzung

Der Betriebsausschuss setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrates, wovon eines den Vorsitz übernimmt, und der Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) zusammen. Es können auch weitere Personen vorgeschlagen werden.

5.2 Bestellung

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sowie der Vorsitzende werden jährlich vom Stiftungsrat bestimmt.

5.3 Konstituierung

Der Betriebsausschuss konstituiert sich bis auf den Vorsitz selbst. Die Geschäftsführung stellt einen Protokollführer zur Verfügung.

5.4 Sitzung

Die Sitzung des Betriebsausschusses findet mindestens einmal jährlich, in der Regel vor einer ordentlichen Stiftungsratssitzung statt.

5.5 Beschlussfassung

5.5.1

Der Betriebsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.5.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied des Betriebsausschusses und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

5.6 Aufgaben

Der Stiftungsrat weist dem Betriebsausschuss die Aufgaben zu. Der Betriebsausschuss hält sich bei der Erledigung seiner Aufgaben an die gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Anweisungen des Stiftungsrats.

5.6.1

Der Stiftungsrat legt die Aufgaben und die Kompetenzen des Betriebsausschusses fest. Der Betriebsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er überwacht fortlaufend
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Einhaltung der Reglemente
2. Er bereitet für den Stiftungsrat folgende Aufgaben vor:
 - c) den Erlass und die Änderung von Reglementen mit Unterstützung der Geschäftsführung und in Abstimmung mit dem Rückversicherer
 - d) die Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) die Festlegung und allfällige Änderung der Organisation
 - f) die Ausgestaltung und allfällige Änderung des Rechnungswesens
 - g) die Bestimmung des Versichertenkreises und die Sicherstellung der Information
 - h) die Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
 - i) die Ernennung und der Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
3. Er berichtet periodisch an den Stiftungsrat über seine Themen sowie über seine Tätigkeit und gibt Empfehlungen ab.

4. Er hält seine Entscheide, seine Feststellungen und Empfehlungen schriftlich fest. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

6 Die Vorsorgekommission

6.1 Funktion

Die Vorsorgekommission leitet das für den angeschlossenen Arbeitgeber gegründete Vorsorgewerk, in dem die Arbeitnehmer und Rentenbezüger eines Arbeitgebers versichert sind.

6.2 Zusammensetzung

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich aus mindestens gleich vielen Arbeitnehmervertretern wie Arbeitgebervertretern zusammen.

6.3 Bestellung und Konstituierung

6.3.1

Die Bestellung der Mitglieder der Vorsorgekommission ist durch das Wahlreglement geregelt.

6.3.2

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht die gleiche Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber) vertreten. Die Ämter wechseln im Jahresturnus zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

6.3.3

Personelle Änderungen in der Vorsorgekommission sind der Geschäftsführung unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen.

6.4 Amtsdauer und Amtsjahr

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Amtsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

6.5 Ausscheiden aus der Vorsorgekommission und Nachrücken

6.5.1

Aus der Vorsorgekommission scheidet während der Amtsperiode aus:

- a) Arbeitnehmervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.
- b) Arbeitgebervertreter, welche die Voraussetzungen gemäss Wahlreglement nicht mehr erfüllen.

6.5.2

Scheidet ein Mitglied der Vorsorgekommission während der Amtsperiode aus, wird es gemäss den Bestimmungen des Wahlreglements ersetzt.

6.6 Sitzungen

6.6.1

Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

6.6.2

Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten, wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt oder auf Begehren der Geschäftsführung.

6.6.3

Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Die Leitung der Sitzung kann an einen Vertreter der Geschäftsführung delegiert werden.

6.7 Beschlussfassung

6.7.1

Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur die Vorsorgekommissionsmitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten der Vorsorgekommission, bei dessen Verhinderung diejenige des Vizepräsidenten doppelt.

6.7.2

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Jedes Mitglied der Vorsorgekommission kann verlangen, dass eine Sitzung zum Thema des Zirkulationsbeschlusses einberufen wird. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg kommt nur unter einstimmiger Zustimmung zustande.

6.7.3

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmervertreter zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Protokolle sind der Geschäftsführung einzureichen.

6.7.4

Die Mitglieder der Vorsorgekommission werden nicht entschädigt. Es werden zudem keine Reise- und Verpflegungskosten, etc. vergütet.

6.8 Aufgaben

Die Vorsorgekommission setzt sich für die Verwirklichung des Vorsorgezweckes im Vorsorgewerk ein und erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie wählt und ändert den Vorsorgeplan im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Vorsorgeplänen.
- b) Sie erfüllt die gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber den versicherten Personen. Insbesondere über die Organisation, die Leistungen

und die Vermögenslage des Vorsorgewerks sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission.

- c) Sie überwacht, ob der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt.
- d) Sie überwacht, ob die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden.
- e) Sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit.
- f) Sie beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks. Die freien Mittel können insbesondere zur Erbringung von Sanierungsbeiträgen und für Leistungserhöhungen verwendet werden. Bei einer Verteilung richtet sie sich grundsätzlich nach den im Teilliquidationsreglement für Vorsorgewerke vorgesehenen Verteilungskriterien.
- g) Sie entscheidet über die Verwendung der dem Vorsorgewerk zugewiesenen Überschüsse aus Versicherungsverträgen.
- h) Sie bestätigt, dass der Arbeitgeber bei Anschluss oder Auflösung des Anschlusses durch ihn sein ganzes Personal frühzeitig und in angemessener Form in den Entscheidungsprozess involviert und zwecks aktiver Meinungsbildung informiert hat.
- i) Sie erfüllt sämtliche ihr gemäss Gesetz und Reglementen zugewiesenen Pflichten.

7 Die Geschäftsführung

7.1 Delegation

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung an Pax. Darüber hinaus kann er einzelne Befugnisse an Dritte delegieren.

7.2 Aufgaben

7.2.1

Die Geschäftsführung führt nach Vorgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Stiftungsurkunde, der reglementarischen Bestimmungen, der vertraglichen Vereinbarung mit der Stiftung und den Vorgaben der Aufsicht die Geschäfte der Stiftung.

Sie übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a) Führen des Rechnungswesens sowie Buchführung gemäss den gesetzlichen Anforderungen
- b) Erstellen der Jahresrechnung und der erforderlichen Berichterstattung
- c) Kontakt mit den Aufsichts- und weiteren Behörden
- d) Erledigung der anfallenden Korrespondenz
- e) Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Stiftungsrates und der Vorsorgekommission
- f) Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen und Sitzungen der Stiftungsratsausschüssen
- g) Erstellen der Protokolle der Stiftungsratssitzungen und der Stiftungsratsausschuss-Sitzungen
- h) Erstellen von Unterschriftenregelungen
- i) Führung des Stiftungssekretariats

- j) Führung einer der Grösse und Komplexität der Stiftung angemessenen internen Kontrolle
- k) Umsetzung und Überwachung der Vorgaben (Beschlüsse, Reglemente, Weisungen) des Stiftungsrates bezüglich der Rückstellungen, Reservierungen und der Entwicklung der Vermögensanlagen
- l) periodische Erstellung einer geeigneten Darstellung der Vermögensanlage und der Entwicklung der Anlagen (Performance)
- m) Aushandeln, Abschliessen und Kündigen von Anschlussverträgen
- n) Mahn- und Inkassomanagement
- o) Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- p) Vertrags- und Reglementsmanagement
- q) Marketing- und Vertriebsleistungen
- r) Verwaltung der Vorsorgewerke
- s) Erstellen der Vorsorgeausweise
- t) Beurteilung und Abwicklung von Vorsorgefällen

7.2.2

Die Geschäftsführung ist grundsätzlich für die Führung aller Geschäfte verantwortlich, welche sich aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge der Stiftung ergeben und die nicht ausdrücklich durch Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglemente dem Stiftungsrat zugewiesen bzw. diesem zwingend vorbehalten sind.

7.2.3

Die Geschäftsführung berichtet im Betriebsausschuss regelmässig über die Geschäftsbesorgung.

7.2.4

Die Geschäftsführung bestellt einen Vertreter, der an den Stiftungsratssitzungen sowie an den Stiftungsratsausschusssitzungen teilnimmt. Die Geschäftsführung kann Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

7.2.5

Die Geschäftsführung ist für einen regelmässigen Austausch zwischen dem Stiftungsrat, der Geschäftsführung und dem Versicherer besorgt.

7.2.6

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung der Geschäftsführung werden separat geregelt.

8 Der unabhängige Vertreter

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich einen unabhängigen Vertreter ernennen, der den Stiftungsrat berät. Auf Einladung des Stiftungsrates kann der unabhängige Vertreter an dessen Sitzungen teilnehmen und Anträge stellen, ist aber nicht stimmberechtigt.

9 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Für die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und jene des Anhangs A1. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

10 Verantwortlichkeit, Schweigepflicht

10.1 Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Pax Holding (Genossenschaft) als Stifterin schliesst zugunsten der Stiftungsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

10.2 Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und des Arbeitgebers der gesetzlichen Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach Beendigung der Funktion bestehen.

11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jährlich bestimmt. Sie ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Stiftung, von den Mitgliedern des Stiftungsrates und von Pax unabhängig. Die Unabhängigkeit gemäss Art. 34 BVV 2 der nach Art. 52b BVG zugelassenen Revisionsstellen darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Die Revisionsstelle prüft jährlich insbesondere die Durchführung der beruflichen Vorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Stiftung und der Pools auf ihre Übereinstimmung mit Stiftungsurkunde, Reglementen, Verträgen, Fachempfehlungen und Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Die Stiftung stellt der Revisionsstelle sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben benötigt.

12 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat für jeweils ein Jahr beauftragt. Er muss unabhängig sein und sein Prüfungsurteil sowie seine Empfehlungen müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit gemäss Art. 40 BVV 2 des nach Art. 52d BVG zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Der Experte für berufliche Vorsorge führt die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes unter Beachtung der entsprechenden Fachrichtlinien durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden des Stiftungsrates aus. Er erstellt mindestens alle drei Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten.

Die Stiftung stellt dem Experten für berufliche Vorsorge sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben benötigt.

13 Inkrafttreten

13.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

13.2 Änderung des Organisationsreglements

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert oder aufgehoben und durch die jeweils aktuellste Version ersetzt werden.

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

13.3 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

13.4 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

13.5 Übergangsbestimmung

13.5.1

Zu Ziffer 3.4 des Organisationsreglements 01.2021:

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder ab Errichtung der Stiftung beträgt ein Jahr ab Erlass der Verfügung der Aufsichtsübernahme. Für die Verlängerung der Amtsdauer bis zum 30. Juni 2022 liegt die Zustimmung der Stiftungsaufsicht (BSABB) vor.

13.5.2

Zu Ziffer 3.5.2 des Organisationsreglements 01.2021:

Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor der Durchführung der Wahlen bzw. vor dem 30. Juni 2022 aus, bestimmt die Stifterin dessen Ersatz.

Basel, 7. Februar 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

ANHANG 1 ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Organisationsreglement gültig ab 22. Februar 2021 und kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

1.1 Unterstellte Personen

Als unterstellte Personen gelten alle Verantwortlichen der Stiftung. Insbesondere:

- die Mitglieder des Stiftungsrates
- die Mitglieder des ALM-Ausschusses
- die Mitglieder des Betriebsausschusses
- die Geschäftsführung
- von der Stiftung mandatierte Vermögensverwalter (natürliche und juristische Personen)
- die Depotbank
- weitere mit der Anlagetätigkeit betraute Dritte

1.2 Anforderungen an die Verantwortlichen (Art. 51b BVG, 48f BVV 2)

Die unterstellten Personen gemäss Ziffer 1.1 können nur natürliche oder juristische Personen sein, welche für diese Aufgabe befähigt und so organisiert sind, dass sie den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach Art. 51b Abs. 1 BVG und Art. 48f BVV 2, genügen sowie die Vorschriften nach Art. 48g bis 48l BVV 2 und die reglementarischen Bestimmungen der Stiftung einhalten. Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Stiftung, der Versicherten und der Rentenbezüger wahrzunehmen.

1.3 Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2)

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

1.4 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur erlaubt, wenn sie den finanziellen Interessen der Stiftung dienen. Sie sind dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle offenzulegen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Der Entscheidungsprozess muss dokumentiert werden, sodass bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung eine einwandfreie

Prüfung der bedeutenden Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden durch die Revisionsstelle erfolgen kann. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit

- a) bei Vermögensanlagegeschäften ein Anlagevolumen von mehr als CHF 5'000'000.00 betroffen ist;
- b) bei den übrigen Geschäften eine einmalige Ausgabe von mehr als CHF 100'000.00 oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 25'000.00 verbunden ist.

1.5 Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln.

Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, die in Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten, kursrelevanten Transaktionen zur eigenen Bereicherung getätigt werden, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running.

1.6 Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke, die in der Summe pro Jahr und Geschäftspartner CHF 200.00 nicht überschreiten.

Sämtliche unterstellte Personen im Sinne von Ziffer 1.1 haben jährlich schriftlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausserhalb der in der schriftlichen Vereinbarung festgehaltenen Entschädigungen keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der Stiftung vollständig abgeliefert wurden.

Als zusätzliche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die dem Auftragnehmer bei Auflösung des Auftragsverhältnisses entfallen würden. Hierzu zählen insbesondere Retrozessionen, Verkaufsprovisionen und Bestandespflegekommissionen.

1.7 Offenlegung (Art. 48l BVV 2)

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen.